

Verfahrensordnung zum Umgang mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt (Missbrauch in der Katholischen Militärseelsorge) gegenüber Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende und Ehrenamtliche im Geltungsbereich der PräVO KMS (Verfahrensordnung Missbrauch Katholische Militärseelsorge - VerFO)

Präambel

Die Katholische Kirche verurteilt jeden sexuellen Missbrauch als Anwendung von Gewalt und Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und ein schweres Verbrechen an der Würde und Integrität des Menschen. Er bewirkt großes Leid bei den Opfern und bei ihren Angehörigen. Die Täter begehen eine schwere Sünde und werden schuldig. Durch solch gravierendes sexuelles Fehlverhalten von Klerikern und anderen im kirchlichen Dienst Beschäftigten wird zudem die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Botschaft nach innen und außen stark beschädigt und verdunkelt. Handelt es sich bei den Tätern/Täterinnen um Geistliche und andere im kirchlichen Dienst Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige, lösen solche Vergehen in deren Umfeld sowie in der Katholischen Militärseelsorge (KMS), aber auch in der Bundeswehr große Verunsicherung aus.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2011 überarbeitet und fortgeschrieben und für die Dauer von fünf Jahren die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26. August 2013 erlassen.¹

Aufgrund der neuen Leitlinien wird die Verfahrensordnung Missbrauch – „VerFO Missbrauch KMS“ (VerFO) erlassen:

Ziel dieser VerFO ist es, durch eine klare Regelung der Zuständigkeiten ein schnellstmögliches Reagieren bei Anschuldigungen zu erreichen, die Vorgehensweise und das Verfahren transparent darzulegen und dem seelischen Wohl des Opfers und dessen Familie besondere Beachtung zukommen zu lassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese VerFO findet Anwendung im gesamten Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs und auf alle kirchlichen Rechtsträger (nachfolgend Rechtsträger), die dem Katholischen Militärbischof zugeordnet sind. Sie findet somit Anwendung auf alle in der KMS tätigen Kleriker und auf diejenigen, die auf Grund eines Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnisses als Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen und Ordensmitglieder – unbeschadet der Jurisdiktion der jeweiligen Ordensoberen -, eingesetzt sind. Des Weiteren findet sie Anwendung auf alle kirchlichen Mitarbeiter/-innen (insbesondere Pfarrhelfer/-innen und Amtsinspektoren/-innen in der KMS) und auf alle im Bereich der KMS ehrenamtlich tätigen Personen.
- (2) Diese VerFO findet auch Anwendung auf alle sonstigen vom Katholischen Militärbischof als kirchlich anerkannte Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorgerlichen, caritativen und sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben. Zu den sonstigen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung und die Gemeinschaft Katholischer Soldaten.
- (3) Diese VerFO gilt in sachlicher Hinsicht für den Fall, dass tatsächliche Anhaltspunkte auf strafbare sexualbezogene Handlungen, sonstige sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen an Minderjährigen oder an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bekannt werden.

¹ Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr, Nr. 05, 46. Jahrgang vom 26.10.2010.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen gilt §2 der PräVO.
- (2) Bezüglich der im Sinne dieser VerFO zu berücksichtigenden Handlungen bzw. Vorkommnisse können den beiden Rechtsbereichen des staatlichen und kirchlichen Rechts (vgl. § 2 Abs. 1 bis 3) unterschiedliche Betrachtungsweisen zugrunde liegen (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers oder der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen.

§ 3 Meldepflicht und Verfahren

- (1) Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem sie beschäftigt bzw. ehrenamtlich tätig sind, über die Hinweise im Sinne von § 1 Abs. 3 (vgl. Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 bis 5), die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Die/Der bischöflich Beauftragte in der KMS für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt (sog. „Beauftragte/-r“) wird unverzüglich über den Hinweis informiert. Ebenso ist es möglich, sich bei Hinweisen direkt an die/den Beauftragten zu wenden, die dann wiederum den kirchlichen Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 unverzüglich informiert.
- (2) Richtet sich der Vorwurf gegen einen Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen eines kirchlichen Rechtsträgers, liegt die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen bei diesem. Jeder kirchliche Rechtsträger verfährt bei Hinweisen auf Handlungen nach § 1 Abs. 3 nach dem in seinem institutionellen Schutzkonzept nach § 3 der Präventionsordnung festgelegten Verfahren. Bis zur Inkraftsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes wendet der Rechtsträger diese Verfahrensordnung unmittelbar an. Es wird sichergestellt, dass Gespräche mit dem mutmaßlichen Opfer und der/dem Beschuldigten im Sinne der nachfolgenden §§ 8, 8a und 8b der VerFO geführt werden.
- (3) Richtet sich der Vorwurf gegen einen Kleriker (Priester oder Diakon), gegen einen Ordensangehörigen, eine/einen Pastoralreferentin/Pastoralreferenten oder eine/-n kirchliche/-n Mitarbeiter/-in (z.B. Pfarrhelfer/-in, Amtsinspektor/-in) liegt die Zuständigkeit für das Verfahren und die Gespräche im Sinne der §§ 8, 8a und 8b bei der/dem Beauftragten.
- (4) Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten aber auch Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen sowie gegenüber Vorgesetzten sind zu beachten.
- (5) Unter Wahrung der Unverletzlichkeit des Beichtgeheimnisses besteht im Rahmen von seelsorgerlichen Gesprächen eine Meldepflicht immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein können.
- (6) Anonyme Anschuldigungen werden im Regelfall nicht beachtet mit Ausnahme solcher, die hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte beinhalten oder auf eine Gefahrenlage schließen lassen.

§ 4 Berücksichtigung von Zuständigkeiten

- (1) Der Katholische Militärbischof trägt Sorge dafür, dass andere Rechtsträger informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.
- (2) Für das weitere Verfahren gelten für Kleriker die nachfolgend genannten Zuständigkeiten: Grundsätzlich sind zuständig der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person, der Ordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person

- (vgl. can. 1408 CIC), der Ordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC).
- (3) Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass unverzüglich eine Entscheidung darüber getroffen wird, wer das weitere Verfahren übernimmt.
 - (4) Für alle Beschuldigten, die entsprechend § 1 Abs. 1 gegenwärtig in der KMS tätig sind, liegt die Erstzuständigkeit beim Katholischen Militärbischof.
 - (5) Auch für Ordensangehörige, die zum Zeitpunkt der Beschuldigung in der KMS tätig sind, ist der Katholische Militärbischof zuständig - unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen.
 - (6) In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Sie sind dringend gehalten, den Katholischen Militärbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Verantwortungsbereich des Katholischen Militärbischofs sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

§ 5 Bischöfliche/-r Beauftragte/-r für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

- (1) Der Katholische Militärbischof beauftragt eine Person für die Prüfung von Hinweisen auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (vgl. Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 1 - 6). Entsprechend ernennt er darüber hinaus mindestens eine/-n Stellvertreter/-in dieser Person des anderen Geschlechts. Die Beauftragungen erfolgen für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellungen sind möglich. Die beauftragten Ansprechpersonen dürfen nicht in leitender Verantwortung der KMS und nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Die Beauftragten werden im Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs und auf der Homepage der KMS veröffentlicht.
- (2) Richtet sich der Vorwurf gegen eine der unter § 1 Abs. 1 genannten Personen, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren und die Gespräche im Sinne der §§ 8, 8a und 8b bei der/dem Beauftragten.
- (3) Richtet sich der Vorwurf gegen Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige eines kirchlichen Rechtsträgers, informiert die/der Beauftragte diesen. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim Rechtsträger. Den Kirchlichen Rechtsträgern wird empfohlen die/den Beauftragte/-n hinzuzuziehen. Hierzu zählen unter anderem die Teilnahme an oder das Führen von Gesprächen und die Vermittlung fachkompetenter Unterstützung aus dem Beraterstab (siehe § 6).
- (4) Die/Der Beauftragte informiert über jeden ihr/ihm selbst oder durch einen anderen kirchlichen Rechtsträger ihr/ihm gemeldeten Vorfall sexualisierter Gewalt unverzüglich den Katholischen Militärbischof. Ebenfalls informiert die/der Beauftragte ihn über den Abschluss eines bei einem kirchlichen Rechtsträger durchgeführten Verfahrens. In diesem Zusammenhang prüft sie/er anhand der ihr/ihm zugeleiteten Unterlagen die Einhaltung der Vorschriften der Verfahrensordnung und teilt das Ergebnis ihrer/seiner Überprüfung dem Katholischen Militärbischof und auch dem kirchlichen Rechtsträger schriftlich mit.
- (5) Außerdem ist die/der Beauftragte zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Sie/Er bestätigt den Eingang des Antrags und leitet diesen zusammen mit einer Stellungnahme zur Plausibilität an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter, deren Empfehlungen die KMS regelmäßig folgt.
- (6) Die/Der Beauftragte erstellt jährlich eine anonymisierte statistische Auswertung der gemeldeten Fälle sexuellen Missbrauchs.
- (7) Die/Der Beauftragte bearbeitet die ihr/ihm gemeldeten Fälle entsprechend ihrer/seiner Zuständigkeit selbstständig unter Hinzuziehung der Mitglieder des Beraterstabes.

§ 6 Beraterstab

- (1) Zur Beratung des Katholischen Militärbischofs in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ist ein ständiger Beraterstab eingerichtet, den die/der Beauftragte leitet. Der Beraterstab auch die/den Beauftragte/-n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (2) Dem Beraterstab gehören neben der/dem Beauftragten und der/dem Präventionsbeauftragten in der KMS gegen sexualisierte Gewalt in der Katholischen Militärseelsorge insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrischem, psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Opfern sowie mit Täterinnen/Tätern sexuellen Missbrauchs an.
- (3) Die Mitglieder des Beraterstabes werden durch den Katholischen Militärbischof für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren ernannt. Wiederbestellungen sind möglich.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Datenschutzes sind zu beachten.
- (2) Diese VerFO ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Abs. 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht. Soweit diese VerFO datenschutzrechtlich nichts Spezifisches regelt, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit das kanonische Recht Regelungen getroffen hat, finden diese Anwendung.

§ 8 Gespräche

- (1) Alle Gespräche zu den erhobenen Vorwürfen sind im Rahmen der Prüfung zu protokollieren, worüber jeweils zu Beginn eines jeden Gespräches zu informieren ist. Das Protokoll ist von allen Gesprächsteilnehmerinnen/Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen.
- (2) Sollte über den Inhalt des Protokolls kein Einvernehmen unter den Anwesenden herzustellen sein, haben alle Beteiligten das Recht zu Gegendarstellungen, die zum Vorgang zu nehmen sind.
- (3) Die Gespräche führt gemäß § 3 die zuständige Person der Leitungsebene des kirchlichen Rechtsträgers oder die/der Beauftragte unter Hinzuziehung mindestens einer weiteren Person.
- (4) Die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden dürfen durch diese Gespräche nicht behindert werden.
- (5) Zu den Gesprächen steht es dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, seiner/seinem Betreuer/-in) wie auch der beschuldigten Person frei, eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Dabei kann es sich auch um einen Rechtsbeistand handeln.

§ 8a Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

- (1) Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
- (2) Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach § 10 Abs. 3 dieser VerFO den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs ebenso hinzuweisen, wie in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung.

- (3) Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer/-innen) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

§ 8b Gespräch mit der beschuldigten Person

- (1) Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit, Angaben verweigern zu können, informiert.
- (2) Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht gemäß § 10 Abs. 3 dieser VerFO den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
- (3) Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Für sie gilt – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.
- (4) Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cc. 983 und 984 CIC). In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).
- (5) Nach Abschluss der Anhörung eines Klerikers leitet die/der Beauftragte das Ergebnis der Anhörung mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen dem Katholischen Militärbischof zu. Hierunter fällt insbesondere die Feststellung aller an den Anhörungsgesprächen seitens des Beraterstabes beteiligten Personen, ob nach ihrer Ansicht tatsächliche Anhaltspunkte auf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bzw. schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vorliegen.

§ 9 Konsequenzen aus den Gesprächen

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, hat dies grundsätzlich die Freistellung vom Dienst, Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz, Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene gefährdet werden könnten, zur Folge.
- (2) Unter Beachtung der kirchen-, dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entscheidet hierüber bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Personen der Katholische Militärbischof, bei Mitarbeitenden anderer Rechtsträger und ehrenamtlich Tätigen der zuständige Dienstvorgesetzte.
- (3) Über diese Konsequenzen wird das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer/-in) informiert.
- (4) Ist die beschuldigte Person Kleriker wird das weitere Verfahren zur Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung dem Inkardinationsbischof, ist sie Ordensangehöriger dem Ordensoberen übertragen. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine/-n Pastoralreferentin/Pastoralreferenten, wird dem Anstellungsbistum das weitere Verfahren übertragen.
- (5) Alle Protokolle und ggf. die Gegendarstellungen, Vermerke und Voten, die im Zusammenhang mit den ersten Gesprächen erstellt wurden, sind an den zuständigen Ordinarius, Ordensoberen oder das Anstellungsbistum zu überstellen.
- (6) Ist die beschuldigte Person im Bereich der KMS eingesetzt (z.B. Pfarrhelfer/-in, Amtsinspektor/-in, Familienbetreuer/-in), erfolgt eine entsprechende Personalmaßnahme durch die Personal bearbeitende Stelle.
- (7) Solange das Verfahren anhängig ist, bleibt die beschuldigte Person vom Dienst freigestellt.

§ 10 Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden

- (1) Kontaktperson zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist für die unter § 1 Abs. 1 genannten Personen der/die Justitiar/-in des Katholischen Militärbischofsamtes.
- (2) Andere Rechtsträger sind gehalten, eine Kontaktperson zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu benennen. Auf Wunsch des kirchlichen Rechtsträgers wird die/der Justitiar/-in des Katholischen Militärbischofsamtes unterstützend tätig.
- (3) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, leitet die Kontaktperson die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter.
- (4) Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies trotz entsprechender Belehrung dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des mutmaßlichen Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern, Personensorgeberechtigten, Betreuer/-in) zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

§ 11 Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch einen Militärseelsorger/-in vor, leitet der Katholische Militärbischof den Vorgang dem zuständigen Inkardinationsordinarius zu. Dieser leitet gemäß ca. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und beauftragt einen Untersuchungsrichter mit dem sich daran anschließenden Verfahren.
- (2) Hinsichtlich der Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden stimmen sich KMS und Inkardinationsbistum mit Blick auf die kirchenrechtliche Untersuchung ab.
- (3) Bei Ordensangehörigen, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt, ist es Sache des Höheren Ordensoberen, das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren einzuleiten (ca. 695 § 2 CIC).

§ 12 Information der Öffentlichkeit

- (1) Um zusätzlichen Schaden für die Opfer und eine ungerechtfertigte Diskriminierung des/der Täters/-in zu vermeiden, wird eine Ausgewogenheit zwischen der Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz der Beteiligten angestrebt.
- (2) Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher.
- (3) Auf Wunsch berät das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der KMS den Rechtsträger in diesen Fällen.

§ 13 Hilfen für das Opfer

- (1) Das Opfer und seine Angehörigen werden durch die KMS bzw. den betroffenen Rechtsträger über seelsorgerliche bzw. therapeutische Hilfen informiert. Auf Wunsch werden Hilfen vermittelt.
- (2) Unabhängig davon, ob die beschuldigte Person verstorben ist oder/und Verjährung eingetreten ist, kann das Opfer die Hilfe im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen oder/und „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die/den Beauftragte/-n beantragen.

- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von weiteren konkreten Hilfen treffen je nach den unter § 9 Abs. 2 und 4 genannten Zuständigkeiten der Inkardinationsbischof, der Ordensobere, das Anstellungsbistum bzw. die unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Rechtsträger.

§ 14 Konsequenzen für den/die Täter/-in

- (1) Gegen Mitarbeitende, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen. Die betreffende Person wird nicht mehr in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt.
- (2) Die Rückkehr eines Klerikers, Ordensangehörigen oder einer/eines Pastoralreferentin/Pastoralreferenten, die/der Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht hat, in die KMS ist ausgeschlossen.

§ 15 Falsche Verdächtigung oder Anklage

Im Falle einer erwiesenen falschen Verdächtigung oder Anklage werden die Freistellung vom Dienst und gegebenenfalls weitere Auflagen durch den Militärbischof bzw. den Inkardinationsordinarius/Höheren Ordensoberen oder einen anderen Rechts-träger sofort aufgehoben. Mit der betroffenen Person ist zu klären, in welcher Form die Rehabilitation erfolgen kann und in welcher Form dabei die Öffentlichkeit informiert wird.

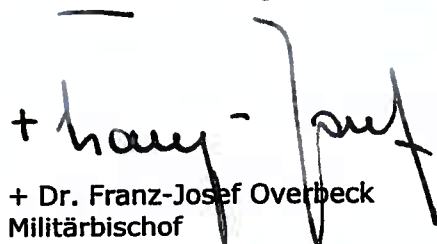
§ 16 Spezielle präventive Maßnahmen

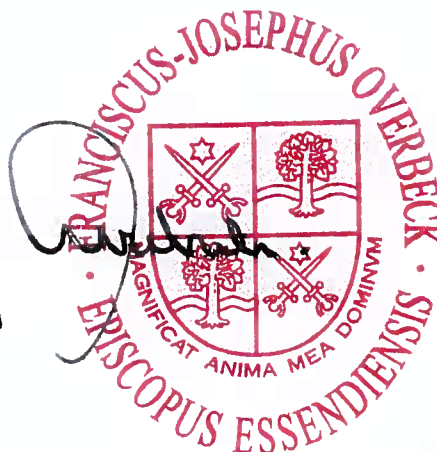
Die Bestimmungen der Präventionsordnung gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für die KMS in Ihrer jeweiligen Fassung sind vollumfänglich zu beachten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wird zunächst für fünf Jahre in Kraft gesetzt. Sie wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen. Sie tritt am 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche, Ordensmitglieder im Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis und durch Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Dienst sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätiger Personen in der Katholischen Militärseelsorge vom 15. Oktober 2012 (Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs, Nr 4, Jahrgang 48 vom 15.10.2012) außer Kraft.

Berlin, den 31. X. 2014

+ 
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Militärbischof



**Übernahme der Verfahrensordnung für den Bereich der
Katholischen Militärseelsorge (staatlicher Bereich)**

Die vorstehende Verfahrensordnung für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs in der Deutschen Bundeswehr wird für die Katholische Militärseelsorge (staatlicher Bereich) mit Wirkung vom 1. November 2014 übernommen.

Berlin, den 31. 10. 2014


Reinhold Bartmann
Militärgeneralvikar